

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
im Stadtbezirk 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln**

**Widmung
eines platzartigen Bereiches an der Schäftlarnstraße**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00457

Anlage
1 Plan

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 19
Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 03.06.2014**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Nach Art. 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), muss die Widmung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält, von der Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Der platzartige Bereich zwischen der Schäftlarnstraße, nördlich von Haus Nr. 181 und 183 (= km 0,000) und 71 m östlich davon (= km 0,071) ist soweit hergestellt und technisch abgenommen, dass er zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußgängerbereich, Radverkehr, Lieferverkehr und Zufahrt für Berechtigte frei“ gewidmet werden kann.

Straßenbaubehörde für die neu zu widmende Straßenstrecke ist die Landeshauptstadt München. Die Stadt besitzt auch die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis durch Widmungszustimmung durch die Eigentümer der Flächen.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Widmung und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügung gemäß Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2009 (GVBl. S. 628), vornehmen.

Die Korreferentin / der Korreferent des Baureferates und die Verwaltungsbeirätin / der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Verwaltung und Recht haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

Der Widmung des platzartigen Bereiches zwischen der Schäftlarnstraße, nördlich von Haus Nr. 181 und 183 (= km 0,000) und 71 m östlich davon (= km 0,071) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußgängerbereich, Radverkehr, Lieferverkehr und Zufahrt für Berechtigte frei“ wird zugestimmt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 19 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Dr. Ludwig Weidinger

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 19

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III/13

An das Kommunalreferat - Vermessungsamt

An das Baureferat - RG 4, VR, G, TZ, T 1, T 2
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. mit IV.

1. An dasreferat

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden.

VI. An das Direktorium - HA II/V

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 19 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 19 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I.A.